



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Anger erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Anger erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Anger erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

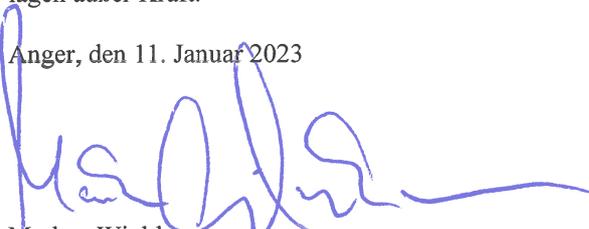
§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 06. März 2015 einschließlich Anlagen außer Kraft.

Anger, den 11. Januar 2023



Markus Winkler
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

1. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	11,55 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	145,81 €
ein Löschfahrzeug (LF 20)	148,43 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	49,56 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	100,24 €

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
einen Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,48 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	5,75 €
ein Löschfahrzeug (LF 20)	7,84 €
einen Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,68 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	6,21 €

3. Pauschalsätze Arbeitsstundenkosten für Geräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, werden Arbeitsstunden berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet:

Gerät	pro Stunde	pro Tag
Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €	
Greifzug		30,00 €
Handfeuerlöscher		10,00 €
Hebekissen	25,00 €	
Hebesatz	25,00 €	
Hochdrucklöschgerät	20,00 €	
Kettensäge, Trennschleifer	30,00 €	
Kübelspritze		10,00 €
Pressluftatmer, Tauchgerät	37,00 €	
Rettungs-Spreizer, -Schere, -Zylinder	37,00 €	

Saug- und Druckschlauch		1,00 €
Scheinwerferanlage	23,00 €	
Schlauchbrücke		7,00 €
Stahlrohr, sonstige Armaturen		7,00 €
Stromgenerator	30,00 €	
Tauchpumpe	20,00 €	
Tragkraftspritze	30,00 €	
Wassersauger	10,00 €	
Ziehfix		10,00 €

4. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Material	Pauschale
Sack Ölbindemittel Öl-ex-hart (23 kg) bzw. Öl-ex-Allwetter inkl. Entsorgung	40,00 €
Sack Ölbindemittel Öl-ex-hart (10 kg) inkl. Entsorgung	50,00 €
Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	17,00 €
Schwimmfähige Ölsperre, je Meter	25,00 €
Schaummittel, je Liter	3,60 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtliche/r Feuerwehrdienstleistende/r wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für eine/n ehrenamtliche/n Feuerwehrdienstleistende/n: (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.